

Friedensvertrag von Versailles

Der **Friedensvertrag von Versailles** (auch *Versailler Vertrag*, *Friede von Versailles*) wurde bei der Pariser Friedenskonferenz 1919 im Schloss von Versailles von den Mächten der Triple Entente und ihren Verbündeten bis Mai 1919 weitgehend festgelegt. De facto waren die Kampfhandlungen des Ersten Weltkriegs bereits mit der Unterzeichnung des Waffenstillstands von Compiègne am 11. November 1918 eingestellt worden. Der Vertrag konstatierte die alleinige Verantwortung des Deutschen Reichs und seiner Verbündeten für den Ausbruch des Weltkriegs und verpflichtete es daher zu Gebietsabtretungen, Abrüstung und Reparationszahlungen an die Siegermächte. Die Delegation des Deutschen Reiches wurde zu den langwierigen mündlichen Verhandlungen über den Vertragsinhalt nicht zugelassen, sondern konnte erst am Schluss durch schriftliche Eingaben wenige Nachbesserungen erwirken. Nach ultimativer Aufforderung unterzeichneten die Deutschen unter Protest am 28. Juni 1919 im Spiegelsaal von Versailles den Vertrag. Nach der Ratifizierung und dem Austausch der Urkunden trat er am 10. Januar 1920 in Kraft. Wegen seiner hart erscheinenden Bedingungen und seines Zustandekommens wurde der Vertrag von der Mehrheit der Deutschen als illegitim empfunden.

Der Friedensvertrag von Versailles beendete den Ersten Weltkrieg formal. Zu den Unterzeichnern gehörten neben dem Deutschen Reich die USA, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan sowie Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Kuba, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, Siam, die Tschechoslowakei und Uruguay.

Als weitere Pariser Vorortverträge mit den Verlierern folgten am 10. September 1919 der Vertrag von St. Germain mit Deutschösterreich, am 27. November 1919 der Vertrag von Neuilly-sur-Seine mit Bulgarien, am 4. Juni 1920 der Vertrag von Trianon mit Ungarn sowie am 10. August 1920 der Vertrag von Sèvres mit dem Osmanischen Reich.



Vertragsunterzeichnung in der Spiegelgalerie des Schlosses von Versailles

Entstehung und Ratifizierung

→ Hauptartikel: *Pariser Friedenskonferenz 1919*

Der Vertrag war das Ergebnis der Pariser Friedenskonferenz 1919, die im Schloss von Versailles vom 18. Januar 1919 bis zum 21. Januar 1920 tagte. Ort und Eröffnungsdatum waren nicht zufällig gewählt worden, da 1871 während der Belagerung von Paris die deutsche Kaiserproklamation im Spiegelsaal von Versailles vorgenommen worden war (siehe deutsch-französische Erbfeindschaft). Vorgegangen war am 8. Januar 1918 das 14-Punkte-Programm von US-Präsident Woodrow Wilson, das aus deutscher Sicht Grundlage für den zunächst auf 36 Tage befristeten Waffenstillstand von Compiègne am 11. November 1918 war.

Vorab tagte ein engerer Ausschuss des Kongresses, der sogenannte *Rat der Vier*, dem US-Präsident Woodrow Wilson, der französische Ministerpräsident Georges Clemenceau, der britische Premierminister David Lloyd George und der italienische Minister Vittorio Emanuele Orlando angehörten. Der Rat legte die wesentlichen Eckpunkte des Vertrags fest. An den mündlichen Verhandlungen nahmen nur die Siegermächte teil; mit der deutschen Delegation wurden lediglich Memoranden ausgetauscht. Das Ergebnis der Verhandlungen wurde der deutschen Delegation schließlich als Vertragsentwurf am 7. Mai 1919 vorgelegt – nicht zufällig am Jahrestag der Versenkung der *RMS Lusitania*.^[1] Die deutsche Delegation – zu der auch die Professoren Max Weber, Albrecht Mendelssohn Bartholdy und Hans Delbrück sowie der General Max Graf Montgelas gehörten – weigerte sich zu unterschreiben und drängte auf Milderung der Bestimmungen, wobei die deutsche Delegation zu den mündlichen Verhandlungen nicht zugelassen wurde; stattdessen wurden Noten ausgetauscht. Zu den wenigen Nachbesserungen in der am 16. Juni von den Alliierten vorgelegten *Mantelnote* gehörte die Volksabstimmung in Oberschlesien. Die Siegermächte ließen weitere Nachbesserungen nicht zu und verlangten ultimativ die Unterschrift. Andernfalls würden sie ihre Truppen nach Deutschland einrücken lassen. Hierfür hatte Marschall Ferdinand Foch einen Plan ausgearbeitet: Vom bereits besetzten Rheinland aus sollten die Truppen der Entente entlang des Mains nach Osten vorrücken, um auf kürzestem Wege die tschechische Grenze zu erreichen und so Nord- und Süddeutschland voneinander zu trennen.^[2] In Kreisen um den Oberpräsidenten von Ostpreußen, Adolf von Batocki, den Sozialdemokraten August Winnig und General Otto von Below wurden Pläne entwickelt, die Friedensbedingungen rundweg abzulehnen und Westdeutschland den einrückenden Truppen der Siegermächte kampfflos zu überlassen. In Ostmitteleuropa, wo die Reichswehr noch verhältnismäßig stark war, sollte dann einen Oststaat als Widerstandszentrum gegen die Entente gegründet werden.^[3] Ministerpräsident Philipp Scheidemann trat in dieser Situation zurück: Am 12. Mai 1919 begründete er seinen Schritt in der Weimarer Nationalversammlung mit der zum geflügelten Wort gewordenen Frage:

„Welche Hand müsste nicht verdorren, die sich und uns in solche Fesseln legte?^[4]“

Unter dem Druck des drohenden Einmarsches und der trotz Waffenstillstand fortbestehenden britischen Seeblockade, die eine dramatische Zuspitzung der Ernährungslage befürchten ließ, votierte die Nationalversammlung am 23. Juni 1919 mit 257 gegen 138 Stimmen für die Annahme des Vertrags. Scheidemanns Parteifreund und Nachfolger Gustav Bauer rief in der Sitzung aus:

„Wir stehen hier aus Pflichtgefühl, in dem Bewußtsein, daß es unsere verdammte Schuldigkeit ist, zu retten zu suchen, was zu retten ist [...]. Wenn die Regierung [...] unter Vorbehalt unterzeichnet, so betont sie, daß sie der Gewalt weicht, in dem Entschluß, dem unsagbar leidenden deutschen Volke einen neuen Krieg, die



Amerikanische Karikatur zur militärischen Drohkulisse gegen Deutschland: Weil Wilsons 14-Punkte-Plan angeblich nicht eingehalten wird, fügt Marschall Foch als 15. Punkt seine Säbelspitze hinzu

Zerreiung seiner nationalen Einheit durch weitere Besetzung deutschen Gebietes, entsetzliche Hungersnot fr Frauen und Kinder und unbarmherzige lngere Zurckhaltung der Kriegsgefangenen zu ersparen.^[5] “

Auenminister Hermann Mller (SPD) und Verkehrsminister Johannes Bell (Zentrum) unterzeichneten daher am 28. Juni 1919 den Vertrag, wenn auch unter Protest.

Die Vertreter der USA, der wichtigsten Signatarmacht neben Grobritannien und Frankreich, hatten den Vertrag nach den zwei deutschen Delegierten zwar als Erste unterzeichnet, der amerikanische Kongress ratifizierte den Vertrag jedoch nicht. Am 19. November 1919 und nochmals am 19. Mrz 1920 wurde das Vertragswerk und der Beitritt der Vereinigten Staaten zum Vlkerbund abgelehnt.^[6]

Ausgangsbedingungen

Zwei der wichtigsten Mchte aus der Zeit des Kriegsbeginns existierten nicht mehr:

- Als Folge der Oktoberrevolution, die durch die Einschleusung Lenins durch das Deutsche Reich mglich geworden war, war auf dem Boden des Russischen Reiches nun Sowjetrussland entstanden.
- Die sterreich-ungarische Donaumonarchie hatte sich aus innenpolitischer Handlungsunfhigkeit in die Auslsung des Weltkrieges geflchtet und war beim Waffenstillstand zerfallen. Die kapitalistischen Staaten frchteten nun, der Sowjetstaat wrde, der Weltrevolution verpflichtet, die innenpolitische Stabilitt aller anderen Staaten bedrohen.

Beide Kriegsparteien hatten sich Nationalittenprobleme in gegnerischen Staaten zunutze gemacht:

Die Mittelmchte hatten auf dem Gebiet des Zarenreiches Regentschaftspolen gegrndet und die Grndung Litauens wohlwollend geduldet. Die Alliierten und die slawischen Minderheiten der Donaumonarchie hatten sich gegenseitig untersttzt und waren nun einander verpflichtet.

So war eine generelle Rckkehr zu den Vorkriegsgrenzen unmglich und die Neuordnung mit jenen Problemen belastet, die die Grenzziehung zwischen Nationalstaaten unausweichlich mit sich bringt.

Die ungleich schwersten Kriegsschden an der zivilen Infrastruktur hatten Frankreich und das von Deutschland berfallene Belgien zu verzeichnen.



Ziele der Siegermächte

→ Hauptartikel: *Kriegsziele im Ersten Weltkrieg*

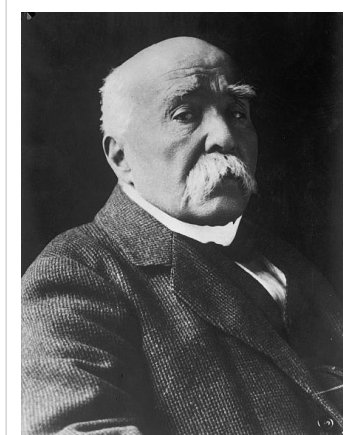
Die Ziele Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten unterschieden sich beträchtlich; die französischen standen vielfach im Widerspruch zu denen der beiden angelsächsischen Mächte.

Frankreich

Clemenceaus Mitarbeiter André Tardieu fasste die Ziele Frankreichs auf der Versailler Friedenskonferenz folgendermaßen zusammen:

„Sicherheit zu schaffen war die erste Pflicht. Den Wiederaufbau zu organisieren war die zweite.“^[7]

Frankreich hatte mit Deutsch-Französischem Krieg und Erstem Weltkrieg zwei deutsche Invasionen innerhalb eines halben Jahrhunderts erlebt, von denen die erste für Deutschland erfolgreich gewesen war und die zweite weite Landstriche Frankreichs verwüstet hatte. Daher war es vorrangiges Ziel Clemenceaus, neben der als selbstverständlich angesehenen Rückgabe Elsass-Lothringens einen erneuten deutschen Einmarsch von vornherein unmöglich zu machen. Zu diesem Zweck strebte er die Rheingrenze und eine möglichst weitgehende Schwächung Deutschlands an. Dies ging einher mit seinem zweiten Ziel: der Entschädigung für die Kriegszerstörungen und der Abdeckung der interalliierten Schulden, die Frankreich vor allem bei den Vereinigten Staaten hatte. Eine vollständige Abdeckung aller Auslagen, die der Krieg gebracht hatte, schien durchaus geeignet, den gefährlichen Nachbarn nachhaltig zu schwächen.^[8]

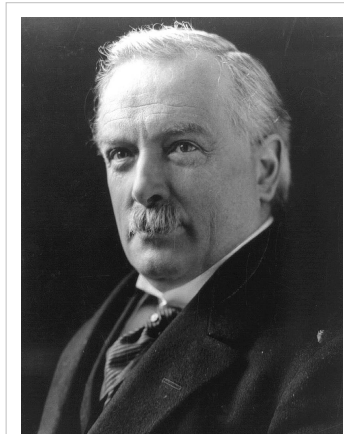


Der französische Ministerpräsident
Georges Clemenceau

Großbritannien

Großbritannien hatte weit weniger unter dem Krieg gelitten als Frankreich, aber sich ebenfalls zur Finanzierung seiner Kriegsbeteiligung hoch bei der amerikanischen Regierung verschuldet. Nicht zuletzt angesichts der Entwicklung in Russland wollte die britische Regierung ein Machtvakuum in Mitteleuropa vermeiden und Deutschland daher im Sinne der klassischen Balance of Power-Strategie nicht zu sehr schwächen. Jedoch strebte die Regierung seiner Majestät eine nachhaltige Schwächung der deutschen Position in Übersee an, nachdem das Deutsche Kaiserreich zuletzt die jahrhundertelange britische Vormacht zur See infrage gestellt hatte. Deutlich wird die britische Position in einem Memorandum vom Lloyd George vom März 1919:

„Man mag Deutschland seiner Kolonien berauben, seine Rüstung auf eine bloße Polizeitruppe und seine Flotte auf die Stärke einer Macht fünften Ranges herabdrücken. Dennoch wird Deutschland zuletzt, wenn es das Gefühl hat, dass es im Frieden von 1919 ungerecht behandelt worden ist, Mittel finden, um seine Überwinder zur Rückerstattung zu zwingen. [...] Um Vergütung zu erreichen, mögen unsere Bedingungen streng, sie mögen hart und sogar rücksichtslos sein, aber zugleich können sie so gerecht sein, dass das Land, dem wir sie auferlegen, in seinem Innern fühlt, es habe kein Recht sich zu beklagen. Aber Ungerechtigkeit und Anmaßung, in der Stunde des Triumphs zur Schau getragen, werden niemals vergessen noch vergeben werden. [...] Ich kann mir keinen stärkeren Grund für einen künftigen Krieg denken, als dass das deutsche Volk, das sich sicherlich als einer der kraftvollsten und mächtigsten Stämme der Welt erwiesen



Der britische Premierminister David
Lloyd George

hat, von einer Zahl kleinerer Staaten umgeben wäre, von denen manche niemals vorher eine standfeste Regierung für sich aufzurichten fähig war, von denen aber jeder große Mengen von Deutschen enthielte, die nach Wiedervereinigung mit ihrem Heimatland beehrten.^[9] “

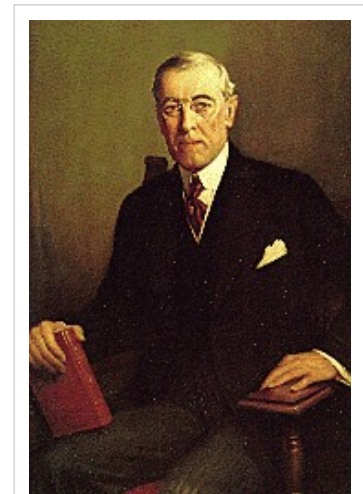
Lloyd Georges finanzielle Forderungen sollten ursprünglich nur die britischen Kriegskosten decken. Die öffentliche Meinung in Großbritannien war durch den Krieg stark gegen Deutschland aufgebracht, was sich nicht zuletzt in den sogenannten Khaki-Wahlen vom 14. Dezember 1918 gezeigt hatte. Unter dem starken innenpolitischen Druck hatte Lloyd George eingewilligt, dass in die Reparationen, die Deutschland auferlegt wurden, auch der Wert sämtlicher Pensionen für Invalide und Kriegshinterbliebene einberechnet wurde, was den Wert der Reparationsforderungen enorm steigen ließ.^[10]

Italien

Das Königreich Italien war sehr zögerlich in den Krieg eingetreten, nutzte aber die Chance, mit dem Sieg die letzten „Irredenta“ Trentino und Triest dem italienischen Staatsgebiet anzufügen, darüber hinaus eine leicht zu verteidigende Nordgrenze am Brenner zu gewinnen und eine Kolonie (Dodekanes). Italienische Forderungen gingen folglich im Wesentlichen in die Vertragstexte von Saint-Germain-en-Laye und Sèvres ein.

USA

Amerikanische Kriegsziele waren die Aufhebung sämtlicher Handelsbeschränkungen und die Freiheit der Seeschifffahrt, deren Verletzung durch Deutschlands uneingeschränkten U-Boot-Krieg der Anlass zum Kriegseintritt der USA gewesen war. Darüber hinaus strebte Präsident Wilson eine gerechte Friedensordnung an, die einen weiteren Weltkrieg unmöglich machen sollte. Die Skizze einer solchen Friedensordnung, die auch die anderen amerikanischen Kriegsziele enthielt, hatte er im Januar 1918 mit seinem berühmten Vierzehn-Punkte-Programm veröffentlicht. Darin wurde unter anderem das Verbot jeglicher Geheimdiplomatie postuliert, ein Selbstbestimmungsrecht der Völker, eine weitgehende Abrüstung, einen Völkerbund, der Rückzug der Mittelmächte aus allen besetzten Gebieten und die Wiederherstellung Polens, das einen Zugang zum Meer erhalten sollte. Diese Forderungen standen zum Teil miteinander in Widerspruch, denn die gesamte Südküste der Ostsee war 1919 deutschsprachig. Das zwischen Hinterpommern und Ostpreußen gelegene Gebiet, das später vom Versailler Vertrag als Polnischer Korridor der Republik Polen übertragen wurde, hatte eine Bevölkerung, die sich aus Deutschen, Polen, Kaschuben und Juden zusammensetzte.^[11] Auch hier waren die Polen (ohne die stammesverwandten Kaschuben) nicht in der Mehrheit, weshalb ein polnischer Zugang zum Meer gleichzeitig einen Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht eines anderen Volkes bedeutete. Auf Grundlage dieser Forderungen strebte Wilson einen Verständigungsfrieden ohne Sieger und Besiegte an, rückte aber nach dem deutschen „Diktatfrieden“ von Brest-Litowsk erkennbar davon ab.



Der amerikanische Präsident
Woodrow Wilson

Inhalt des Vertrags

Kriegsschuldartikel (Artikel 231) als Grundlage für Reparationsforderungen

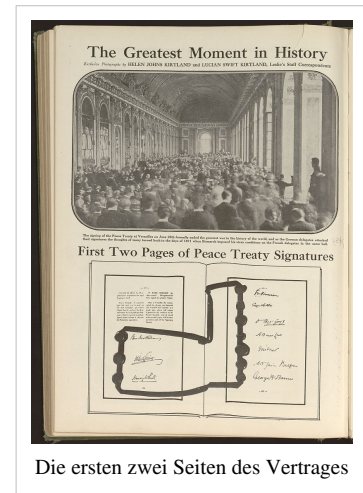
Im Artikel 231 heißt es:

„Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären, und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen wurde, erlitten haben.“

Der Vertrag wies allein dem kaiserlichen Deutschen Reich und seinen Verbündeten die Verantwortung für den Ersten Weltkrieg zu. Er bedeutete eine anfängliche Isolation des Deutschen Reiches, das sich als Sündenbock für die Verfehlungen der anderen europäischen Staaten vor dem Weltkrieg sah.

Der Artikel wurde als einseitige Schuldzuweisung verstanden und führte zur Kriegsschulddebatte. Die Unterschriften durch Hermann Müller und Johannes Bell, die durch die Novemberrevolution in ihre Ämter gelangt waren, nährten die vor allem durch Hindenburg und Ludendorff sowie später von Adolf Hitler propagierte Dolchstoßlegende.

Historiker beurteilen die Ursachen des Ersten Weltkriegs heute differenzierter, als es in dem Vertrag ausgedrückt wird. Der Artikel 231 sollte jedoch nicht die historischen Ereignisse analysieren, sondern die für das Deutsche Reich nachteiligen Friedensbedingungen juristisch und moralisch legitimieren. Darüber hinaus sollte das Deutsche Reich finanziell für die Schäden an Land und Menschen haftbar gemacht werden, welche die kaiserlichen Truppen insbesondere in Frankreich angerichtet hatten. Der Vertrag von Versailles legte daher den Grund für die Reparationsforderungen an das Deutsche Reich, deren Höhe allerdings zunächst nicht festgelegt wurde. Die Vertreter des Deutschen Reiches protestierten gegen den Artikel 231 daher nicht bloß aus Gründen der Selbstrechtfertigung, sondern mit dem Ziel, die moralische Basis der gegnerischen Forderungen insgesamt zu unterminieren. Die deutschen Reparationen nach dem Ersten Weltkrieg belasteten zwar den neuen republikanischen Staat. Anders als oft behauptet wird, waren sie nicht die Ursache der Inflation.^[12]



Die ersten zwei Seiten des Vertrages

Territoriale Bestimmungen

Das Reich musste zahlreiche Gebiete abtreten: Nordschleswig an Dänemark, den Großteil der Provinzen Westpreußen und Posen sowie das oberschlesische Kohlrevier und kleinere Grenzgebiete Schlesiens und Ostpreußens an den neuen Staat Polen. Außerdem ging das Hultschiner Ländchen an die neu gebildete Tschechoslowakei. Im Westen ging Elsass-Lothringen an Frankreich, und Belgien erhielt das Gebiet Eupen-Malmedy mit einer ebenfalls überwiegend deutschsprachigen Bevölkerung. Insgesamt verlor das Reich 13 % seines vorherigen Gebietes und 10 % der Bevölkerung. Darüber hinaus wurde der gesamte reichsdeutsche Kolonialbesitz dem Völkerbund unterstellt, der ihn als Mandatsgebiete an interessierte Siegermächte übergab. Das Deutsche Reich musste die Souveränität Österreichs anerkennen, umgekehrt wurde der von Deutschösterreich angestrebte Zusammenschluss mit dem Deutschen Reich im Vertrag von Saint-Germain untersagt.

Deutsche Gebietsverluste durch den Versailler Vertrag

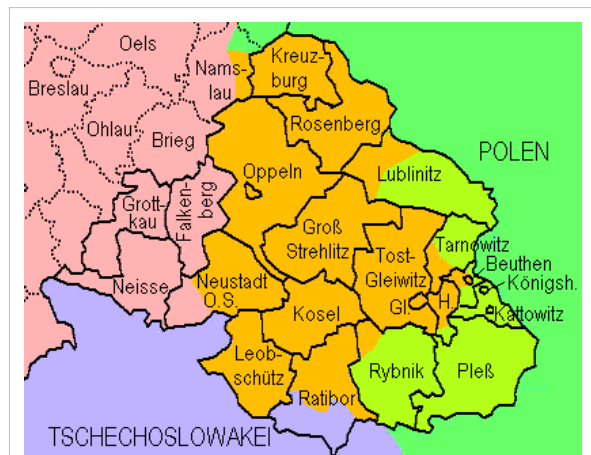
Sofort abgetretene Gebiete (ohne Volksabstimmung)

- Elsass-Lothringen (an Frankreich)
- fast ganz Westpreußen (1466 bis 1772 als Preußen königlichen Anteils zu Polen gehörig) an Polen, jedoch ohne Danzig und das Abstimmungsgebiet Marienwerder)
- Provinz Posen (9 Jh. bis 1793 als historische Landschaft Großpolen polnisch) an Polen, jedoch ohne zwei kleinere deutschsprachige Randgebiete im Westen.
- die südliche Hälfte des ostpreußischen Kreises Neidenburg
- das Reichthaler Ländchen an Polen
- das Hultschiner Ländchen (an die Tschechoslowakei)
- kleine Grenzstreifen Niederschlesiens an Polen
- Neukamerun, das erst 1911 durch Tausch Teil der deutschen Kolonie Kamerun geworden war, wieder zurück an Frankreich
- das von China gepachtete Kiautschou unter japanisches Mandat (*siehe auch: Chinesisch-Deutsche Kooperation (1911–1941)*)
- die 1899 von Spanien käuflich erworbenen Inselgruppen der Marianen (spanisch seit 1556) und der Karolinen, beide unter japanisches Mandat (Japanisches Südseemandat)

Nach Volksabstimmungen im Gefolge des Versailler Vertrags abgetreten

→ *Hauptartikel: Volksabstimmungen im Gefolge des Versailler Vertrags*

- Nordschleswig stimmte mit einer Dreiviertelmehrheit für Dänemark, der Süden Schlesiens verblieb mit einer Mehrheit von 80 Prozent bei Deutschland
- Während der Volksabstimmung am 20. März 1921 war Oberschlesien von alliierten Truppen besetzt, damit nicht deutsche Behörden Druck zulasten der polnischen Option ausüben konnten. Sechzig Prozent der Stimmberechtigten votierten für den Verbleib beim Deutschen Reich. Nachdem ein polnischer Aufstand eine gewaltsame Lösung zu Polens Gunsten hatte herbeiführen wollen und am erbitterten Widerstand deutscher Freikorps gescheitert war, beschloss der Oberste Rat der Alliierten im Oktober 1921, das Abstimmungsgebiet zu teilen,^[13] eine Möglichkeit, die der Versailler Vertrag explizit vorsah. So kam ein Gebiet von etwa einem Drittel der Fläche im Osten der Provinz, in dem es insgesamt eine Stimmenmehrheit für Polen gegeben hatte, am 20. Juni 1922 an Polen. Im abgetretenen Teil war bislang fast ein Viertel der deutschen Steinkohle gefördert worden. Die Abtrennung verbitterte viele Deutsche, weil die Teilung erst nach der Abstimmung beschlossen wurde und dadurch der größere Teil des industriell wertvollen Oberschlesischen Industriegebiets an Polen ging.^[14] Durch die räumliche Heterogenität der Stimmenmehrheiten fielen mehrere Orte entgegen der jeweiligen Stimmenmehrheit an Polen. Auch die Künstlichkeit der Grenzziehung in diesem Ballungsraum, teilweise durch Industriebetriebe und Bergwerke, nährte die Verbitterung.



Volksabstimmung in Oberschlesien 1921:
 durchgezogen = Reichsgrenze von 1918 und ober-schlesische Kreise,
 gepunktet = niederschlesische Kreise,
 lila = Tschechoslowakei einschließlich von Deutschland erhaltenem Gebiet,
 grün = Polen einschl. von Deutschland ohne Volksabstimmung erhaltenem Gebiet,
 gelbgrün = nach der Abstimmung an Polen gekommenes Gebiet,
 orange = nach der Abstimmung bei Deutschland gebliebenes Gebiet

- Eupen-Malmedy sowie das bisherige Neutral-Moresnet an Belgien (siehe Ostkantone); ursprünglich ohne Abstimmung, eine spätere Abstimmung bestätigte die Zugehörigkeit zu Belgien. Ob die Abstimmung korrekt war oder nicht, wurde von beiden Seiten gegensätzlich dargestellt. Das abgetretene Gebiet umfasste sowohl Gemeinden mit französischsprachigen (Malmedy, Weismes) als auch mit deutschsprachigen Bevölkerungsgruppen (Eupen, Sankt Vith und andere). Letztere bilden heute die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens.

Nach Volksabstimmungen im Gefolge des Versailler Vertrags beim Deutschen Reich geblieben

- Mittelschleswig
- der Westteil Oberschlesiens inkl. dem dem Abstimmungsgebiet zugeschlagenen Teil des niederschlesischen Landkreises Namslau (zwei Drittel des Abstimmungsgebiets)
- neun Landkreise Westpreußens östlich und westlich des neuen polnischen „Korridors“ (siehe Westpreußen)
- der Südteil Ostpreußens (*jedoch ohne Soldau, Kreis Neidenburg*)

Dem Völkerbund unterstellt

- Das Saargebiet, dessen Kohleproduktion Frankreich zufiel, wurde dem Völkerbund unterstellt. Nach 15 Jahren sollte eine Abstimmung über die Landeszugehörigkeit stattfinden.
- Danzig mit Umgebung wurde zur Freien Stadt unter Kontrolle des Völkerbundes erklärt, in das polnische Zollgebiet eingeschlossen und von Polen außenpolitisch vertreten.
- Das Memelland wurde unter Kontrolle des Völkerbunds einem eigenen Staatsrat mit französischem Präfekten unterstellt und am 10. Januar 1923 von Litauen besetzt. 1924 wurde es in der Memelkonvention des Völkerbundes als autonomes Gebiet unter litauische Staatshoheit gestellt.^[13]
- die deutschen Kolonien



Befristet von den Siegermächten besetzt

- Das Rheinland; die Räumung sollte bis spätestens 1935 erfolgen. Diese Befristung der Alliierten Rheinlandbesetzung hatten die Angelsachsen den Franzosen, deren Ziel ursprünglich die Abtrennung des Rheinlands vom Reich gewesen war, nur schwer abringen können. Um die Sicherheit Frankreichs vor Deutschland auch ohne einen solchen massiven Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker zu gewährleisten, schlossen die USA und Großbritannien mit der Französischen Republik ein Garantieabkommen ab, das jeden erneuten deutschen Angriff auf Frankreich zum Casus belli erklärte. Dieses Garantieabkommen wurde aber wie der gesamte Vertrag vom amerikanischen Kongress nicht ratifiziert, weshalb auch die Briten davon Abstand nahmen.

Wirkung der Gebietsverluste auf die Staatsangehörigkeit

Nach Artikel 91 des Versailler Vertrags erwarben grundsätzlich alle deutschen Reichsangehörigen, die ihren Wohnsitz in den endgültig als Bestandteil des wiedererrichteten polnischen Staates anerkannten Gebieten hatten, von Rechts wegen die polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen. Zwei Jahre lang nach Inkrafttreten des Vertrags waren die hier wohnhaften über achtzehn Jahre alten deutschen Reichsangehörigen berechtigt, für die deutsche Staatsangehörigkeit zu optieren. Polen deutscher Reichsangehörigkeit im Alter von über achtzehn Jahren, die in Deutschland ihren Wohnsitz hatten, waren berechtigt, für die polnische Staatsangehörigkeit zu optieren. Allen Personen, die von dem Optionsrecht Gebrauch machten, stand es frei, innerhalb von zwölf Monaten ihren Wohnsitz

in den Staat zu verlegen, für den sie optiert hatten. Sie durften dabei ihr gesamtes bewegliches Gut zollfrei mitnehmen. Es stand ihnen frei, das unbewegliche Gut zu behalten, das sie im Gebiete des anderen Staates besitzen, in dem sie vor der Option wohnten.^{[15] [16]}

Diese Bestimmungen erzeugten in den ersten Jahren nach der Transformation in innerstaatliches Recht eine nicht unerhebliche Wanderungsbewegung zwischen dem Deutschen Reich und Polen. Viele Deutsche, die die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit nicht verlieren wollten und entsprechend optiert hatten, sahen sich gezwungen, ihre angestammte Heimat zu verlassen und auch ihren Grundbesitz zu verkaufen, um sich im Reich wieder eine Existenz aufzubauen. Polen sah die in den Nachkriegswirren vorübergehend Abgewanderten als stillschweigende Optanten an, auch wenn diese Deutschen sich noch nicht für oder gegen die deutsche Staatsangehörigkeit entschieden hatten. Das dadurch erhöhte Angebot auf dem polnischen Grundstücksmarkt führte zu fallenden Preisen und somit zur Wertminderung der Grundstücke.^[17] Als Folge des Wiener Abkommens emigrierten zwischen 1924 und dem Sommer 1926 etwa 26.000 Deutsche teils freiwillig, teils erzwungen aus dem neuen polnischen Staat. Das Deutsche Reich war für die Aufnahme dieser Menschen schlecht vorbereitet. Die meisten wurden zunächst in einem Lager bei Schneidemühl aufgefangen.^[18]

Militärische Bestimmungen

Dem Deutschen Reich wurden weitgehende Beschränkungen auferlegt:

- Auflösung des Großen Generalstabs
- Berufsarmee mit maximal 100.000 Mann und etwa 4.000 Offizieren
- keine allgemeine Wehrpflicht
- Beschränkung auf eine einmalige Dienstzeit von 12 Jahren ohne Wiederverpflichtungsmöglichkeit, maximal 5 % der Mannschaften dürften vorzeitig jährlich ausscheiden (so sollte einer heimlichen Wehrpflicht vorgebeugt werden)^[19]
- Verbot von militärischen Vereinen, Militärmissionen und Mobilmachungsmaßnahmen
- Marine mit 15.000 Mann, sechs Panzerkreuzern, sechs leichten Kreuzern und 12 Torpedobooten
- keine schweren Waffen wie U-Boote, Panzer, Schlachtschiffe
- Verbot chemischer Kampfstoffe
- Beschränkung der Waffenvorräte (102.000 Gewehre, 40,8 Mio. Gewehrpatronen)
- Verbot des Wiederaufbaus von Luftstreitkräften
- Entmilitarisierung des Rheinlands und eines 50 Kilometer breiten Streifens östlich des Rheins)
- Verbot des Festungsbaus entlang der deutschen Grenze
- Verbot von Befestigung und Artillerie zwischen Ost- und Nordsee
- Im Weiteren wurden jegliche Maßnahmen verboten, die als zur Vorbereitung eines Krieges geeignet betrachtet wurden. Dies hatte unter anderem Auswirkungen auf das Deutsche Rote Kreuz, das in der Folge seine Ursprungsaufgabe in den Hintergrund stellen musste.
- In der Präambel zum fünften Teil des Vertrages wurde erklärt, dass die Deutschland auferlegte Abrüstung der Abrüstung aller anderen Staaten vorangehen sollte. So bestand für die Alliierten eine völkerrechtliche Verpflichtung, nach Deutschland ebenfalls abzurüsten.



Zerlegen eines schweren Geschützes (1919/20)

Artikel 177 des Vertrages verlangte die Entwaffnung auch im zivilen Bereich. Der Deutsche Reichstag beschloss in der Folge am 5. August 1920 mehrheitlich das Entwaffnungsgesetz.^[20]

Wirtschaftliche Bestimmungen und Reparationen

Siehe *Deutsche Reparationen nach dem Ersten Weltkrieg*

Das Deutsche Reich wurde zur Wiedergutmachung durch Geld- und Sachleistungen in noch durch die Reparationskommission festzulegender Höhe verpflichtet. Ebenso wurde eine Verkleinerung der reichsdeutschen Handelsflotte festgeschrieben. Die großen deutschen Schifffahrtswege, namentlich Elbe, Oder und Donau und Memel, wurden für international erklärt.^[21] Für fünf Jahre musste das Deutsche Reich den Siegermächten einseitig die Meistbegünstigung gewähren. Im sogenannten Champagnerparagrafen 274 wurde festgelegt, dass Produktbezeichnungen, die ursprünglich Herkunftsbezeichnungen aus den Ländern der Siegermächte waren, nur noch verwendet werden durften, wenn die so bezeichneten Produkte auch tatsächlich aus der genannten Region stammten: Seitdem darf Branntwein in Deutschland nicht mehr als Cognac und Schaumwein nicht mehr als Champagner verkauft werden, Bezeichnungen, die bis dahin in den deutschen Ländern durchaus üblich waren. Luxemburg musste die bislang bestehende Zollunion mit dem Deutschen Reich aufgeben.

Völkerbund

Außerdem sah der Vertrag die Gründung des Völkerbunds vor, eines der erklärten Ziele von Präsident Wilson. Der Völkerbund war Vorläuferorganisation der heutigen Vereinten Nationen, die nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet wurden. Deutschland war bis 1926 kein Mitglied.



Der Völkerbundspalast in Genf

Internationale Arbeitsorganisation

Ebenso wurde durch den Versailler Vertrag (Kapitel XIII) die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) ins Leben gerufen, welche bis heute besteht. Auch die Regelungen über diese Organisation sind in allen Pariser Vorortverträgen enthalten und heben Problemstellungen der Arbeitswelt erstmalig auf die Stufe des internationalen Rechtssystems. Der Versailler Vertrag geht somit über die Regelungen klassischer Friedensverträge hinaus.

Garantiebestimmungen

Als Garantie für die Durchführung der übrigen Bestimmungen des Vertrags wurde eine alliierte Besetzung des linksrheinischen Gebietes und zusätzlicher Brückenköpfe bei Köln, Koblenz und Mainz vereinbart. Diese sollte zeitlich gestaffelt fünf, zehn und 15 Jahre nach dem Ratifizierungsdatum aufgehoben werden (Artikel 428–430).

Folgen des Vertrages

Das Deutsche Reich wurde durch die territorialen Abtretungen in seiner Wirtschaftskraft erheblich geschwächt. Große Teile seiner Schwerindustrie wurden getroffen, die Förderung von Steinkohle und Eisenerz, die Produktion von Roheisen und Stahl. Der Verlust Posens und Westpreußens verringerte die Lebensmittelproduktion in starkem Maß, ein Verlust, den die deutsche Landwirtschaft zunächst nicht ausgleichen konnte. Deutschlands Bevölkerung verringerte sich um sieben Millionen Menschen, von denen in den Folgejahren etwa eine Million ins Reich strömte, vor allem aus Elsaß-Lothringen und aus den an Polen abgetretenen Gebieten. Durch den Verlust von 90 % der Handelsflotte und durch den Verlust des Auslandsvermögens wurde der deutsche Außenhandel stark beeinträchtigt.



Kundgebung gegen den Versailler Vertrag 1932
im Berliner Lustgarten

Da das Deutsche Reich seine Armee nach Art. 159 ff. Versailler Vertrag auf eine Stärke von 115.000 Soldaten (100.000 Heer und 15.000 Marine) verkleinern musste, war es nicht in der Lage, eine etwaige alliierte Invasion militärisch zu verhindern. Bereits 1921 drohten die Siegerstaaten im Londoner Ultimatum mit einer Besetzung des Ruhrgebiets; 1923 wurde es dann von französisch-belgischen Truppen tatsächlich besetzt (siehe Ruhrbesetzung).

Insgesamt wurde von verschiedenen Historikern als ein Grundproblem des Versailler Vertrages bezeichnet, dass er zwei Ziele gleichzeitig zu erreichen versuchte: zum einen die von Wilson vertretenen Ideale der Selbstbestimmung der Völker und der territorialen Übereinstimmung zwischen Volk und Staat, zum anderen die Absichten der Siegermächte, insbesondere Frankreichs, das Deutsche Reich entscheidend zu schwächen.

Wie Sebastian Haffner nach dem Zweiten Weltkrieg schrieb, wurde das Deutsche Reich als immer noch stärkste und geographisch in der Mitte beheimatete, also für die Stabilität des Kontinents unentbehrliche europäische Macht „weder dauerhaft entmachtet noch dauerhaft integriert“.

Durch die divergierenden Interessen war der Vertrag von Versailles der Siegermächte zwar einerseits für Deutschland zu hart, als dass ein als politische Einheit und wirtschaftliche Großmacht bestehendes Deutsches Reich ihn dauerhaft akzeptieren würde. Andererseits ließ er es aber mächtig genug, dass eine deutsche Regierung weniger als zwanzig Jahre später Revanchegedanken in Politik umsetzen konnte, womit sie Europa in die Katastrophe des Zweiten Weltkriegs stürzte. Treffende Voraussicht zeigte eine Äußerung des Marschalls Foch zur Zeit des Vertragsabschlusses: „Das ist kein Frieden. Das ist ein zwanzigjähriger Waffenstillstand.“, wobei Foch für eine Zerschlagung des Deutschen Reiches eingetreten war.

John Maynard Keynes, der Vertreter des Schatzamts der britischen Delegation bei den Vertragsverhandlungen trat noch vor Abschluss der Verhandlungen unter Protest gegen die Vertragsbedingungen, die Deutschland auferlegt werden sollten, von seinem Posten in der Delegation zurück. Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages würden sowohl die internationalen Wirtschaftsbeziehungen destabilisieren als auch größeren sozialen Sprengstoff für Deutschland mit sich führen.

Die Friedensbedingungen wurden in Deutschland als überraschend und als extrem hart empfunden. Lange hatte die deutsche Öffentlichkeit geglaubt, auf der Grundlage der wilsonischen Vierzehn Punkte einen milden Frieden erreichen zu können, der im Wesentlichen den Status quo ante wiederherstellen würde. Der Kulturphilosoph Ernst Troeltsch schrieb, Deutschland habe sich im „Traumland der Waffenstillstandsperiode“ befunden, aus dem es mit der Veröffentlichung der Friedensbedingungen brutal geweckt worden sei.^[22] Hinzu kam die Tatsache, dass die Siegermächte das Deutsche Reich von den Verhandlungen ausschlossen und ihm nur am Schluss schriftliche Eingaben gestattet hatten. Das Schlagwort vom „Versailler Diktat“ machte die Runde. Diese beiden Faktoren trugen dazu bei, dass der Widerstand der Reichsregierung gegen den Vertrag, wie der Historiker Hans-Ulrich Wehler schreibt, „von einem nahezu lückenlosen Konsens im ganzen Land“ getragen wurde.^[23] In den folgenden Jahren war die Revision des Vertrages erklärtes Ziel der deutschen Außenpolitik: Weder die Legitimität des Friedens noch die Tatsache, dass Deutschland den Krieg militärisch verloren hatte (siehe Dolchstoßlegende) wurden akzeptiert. Auf

unterschiedlichen Wegen versuchten alle Regierungen der Weimarer Republik die „Fesseln von Versailles abzuschütteln“, weshalb man von einem regelrechten „Weimarer Revisionssyndrom“ sprechen kann. Neben der Art seines Zustandekommens den Inhalten des Vertrages – insbesondere auch die Gebietsabtretungen mit deutschen Bevölkerungsgruppen – beschädigte dieses Revisionssyndrom nachhaltig das Ansehen der demokratischen Westmächte und das Vertrauen in neue Demokratie in Deutschland.^[24]

Manche Historiker sehen in dem Vertrag eine wichtige Ursache für den Aufstieg des Nationalsozialismus. So äußerte Theodor Heuss, der 1933 selbst im Reichstag für Hitlers Ermächtigungsgesetz gestimmt hatte, nach dem Zweiten Weltkrieg: „Der Ausgangspunkt der nationalsozialistischen Bewegung ist nicht München, sondern Versailles“.^[25]

Auf die hohen Reparationsforderungen und die Industriedemontagen im Ruhrgebiet versuchte die deutsche Reichsregierung mit einem Generalstreik zu reagieren, der mit ständig nachgedrucktem Geld unterstützt werden sollte. Das heizte die Hyperinflation an, die große Teile der Bevölkerung in Not und Elend stürzte. Sie war vor allem dadurch zustande gekommen, dass den Kriegsanleihen, mit denen das Kaiserreich vorher den Krieg finanziert hatte, durch die militärische Niederlage keine Sachwerte gegenüberstanden. Während und nach der Inflation geriet das Reich in eine zunehmende Abhängigkeit von ausländischen Krediten, besonders US-amerikanischen. Daher traf die von den USA ausgehende Weltwirtschaftskrise das Deutsche Reich extrem hart, da diese stärker als irgendeine andere Industrie an die amerikanische Wirtschaft gekoppelt war.

Die durch den Versailler Vertrag begründeten bedeutsamen wirtschaftlichen Folgen und die außenpolitische Isolation des Deutschen Reichs versuchte Walther Rathenau im Vertrag von Rapallo zu entschärfen. Darin wurde das Verhältnis zur Sowjetunion normalisiert und auf gegenseitige Ansprüche verzichtet.

Hitler konnte in den ersten Jahren seiner Regierungszeit durch die Beseitigung der letzten Zwänge des Versailler Vertrags, unter anderem durch die militärische Wiederaufrüstung und Wiederbesetzung des Rheinlandes, großes innenpolitisches Prestige ernten. Die USA zogen sich alsbald von der europäischen Politik zurück, Frankreich und Großbritannien entschieden sich für eine Politik des Appeasement.

Einzelnachweise

- [1] Martin Schramm: *Das Deutschlandbild in der britischen Presse 1912–1919*. Berlin 2007, S. 509.
- [2] Henning Köhler, *Novemberrevolution und Frankreich. Die französische Deutschland-Politik 1918–1919*. Droste Verlag, Düsseldorf 1980, S. 310 f.
- [3] Hagen Schulze, *Der Oststaat-Plan 1919*, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 18 (1970), S. 123-163
- [4] Christian Gellinek: *Philipp Scheidemann. Gedächtnis und Erinnerung*. Waxmann, Münster 2006, ISBN 3-8309-1695-7, S. 44
- [5] Justus H. Ulbricht (Hrsg.): *Weimar 1919. Chancen einer Republik*. Böhlau, Köln/Weimar 2009, ISBN 978-3-412-20359-7, S. 86
- [6] Stephan G. Bierling, *Geschichte der amerikanischen Außenpolitik. Von 1917 bis zur Gegenwart*. Beck, München 2003, ISBN 3-406-49428-5, S. 75
- [7] André Tardieu: *La Paix*. Paris 1921, S. 308.
- [8] Henning Köhler: *Novemberrevolution und Frankreich. Die französische Deutschland-Politik 1918–1919*. Droste Verlag, Düsseldorf 1980, S. 26–31
- [9] Klaus Schwabe (Hrsg.): *Quellen zum Friedensschluß von Versailles*. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1997, ISBN 3-534-04822-9, S. 156f.
- [10] Bruce Kent, *The Spoils of War. The Politics, Economics, and Diplomacy of Reparations 1918–1932*, Clarendon, Oxford 1989, S. 36–40
- [11] *dtv-Lexikon zur Geschichte und Politik im 20. Jahrhundert*, hrsg. v. Carola Stern, Thilo Vogelsang, Erhard Klöss und Albert Graff, dtv-Verlag, München 1974. S. 647; Richard Blanke, *Orphans of Versailles. The Germans in Western Poland 1918 – 1939*, University Press of Kentucky 1998, S. 18 und 244; Frank-Lothar Kroll und Matthias Niedobitek, *Vertreibung und Minderheitenschutz in Europa*, Duncker & Humblot, Berlin 2005, S. 305
- [12] Vgl. Eberhard Kolb, *Die Weimarer Republik*, 6., überarb. u. erw. Aufl., München 2002 (= Oldenbourg Grundriss der Geschichte; Bd. 16).
- [13] Werner Conze: *Die Weimarer Republik*, in: Peter Rassow (Hrsg.): *Deutsche Geschichte im Überblick*, Stuttgart 1973, ISBN 3-476-00258-6, S. 645.
- [14] Peter Krüger, *Die Außenpolitik der Republik von Weimar*, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1985, S. 134f.
- [15] Helmut Lippelt: „Zur deutschen Politik gegenüber Polen 1925/26“, in: Hans Rothfeld/Theodor Eschenburg (Hrsg.), *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, 19. Jahrgang 1971 / 4. Heft / Oktober, Institut für Zeitgeschichte, Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart, S. 331 (online (http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1971_4.pdf)).

- [16] Vgl. das Deutsch-polnische Abkommen über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 30. August 1924 – *Wiener-Abkommen* – (RGBl. 1925 Teil II, S. 33 f.) und den Minderheitenschutzvertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Polen vom 28. Juni 1919 (online (http://quellen.herder-institut.de/M01/texte/Abt02/Dok02.doc/TextQuelle_view)).
- [17] Helmut Lippelt: „Zur deutschen Politik gegenüber Polen 1925/26“, in: Hans Rothfeld/Theodor Eschenburg (Hrsg.), Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 19. Jahrgang 1971 / 4. Heft / Oktober, Institut für Zeitgeschichte, Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart, S. 326 (online (http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1971_4.pdf)).
- [18] Jens Boysen, *Die polnischen Optanten: Ein Beispiel für den Zusammenhang von Krieg und völkerrechtlicher Neuordnung*, in: Bruno Thoß/Hans-Erich Volkmann (Hrsg.), *Erster Weltkrieg – Zweiter Weltkrieg. Ein Vergleich. Krieg, Kriegserlebnis, Kriegserfahrung in Deutschland*, Paderborn u. a. 2002, S. 593, 604–607.
- [19] Friedensvertrag von Versailles Teil V Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt Kapitel III Heeresergänzung und militärische Ausbildung Artikel 173 und 174
- [20] Deutsches Historisches Museum: 1920 (<http://www.dhm.de/lemo/html/1920/index.html>), abgefragt am 4. August 2009
- [21] Friedensvertrag von Versailles. 28. Juni 1919. Kapitel III. Artikel 331.
- [22] Zitiert nach Henning Köhler, *Deutschland auf dem Weg zu sich selbst. Eine Jahrhundertgeschichte*. Hohenheim-Verlag, Stuttgart 2002, S. 161
- [23] Hans-Ulrich Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 4: *Vom Beginn des ersten Weltkrieges bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1914–1949* C.H. Beck Verlag, München 2003, S. 408
- [24] Michael Salewski, *Das Weimarer Revisionssyndrom*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 2 (1980), S. 14–25
- [25] Ein typisches Beispiel für die Stimmung in der Professorenschaft liefert der Alttestamentler Otto Procksch an der Universität Greifswald 1924 in einer Rede „König und Prophet in Israel“, in der er, nicht gerade zum Thema gehörend, ausführt: *Der Name Versailles, über dem einst eine Kaiserkrone schwebte, lässt heute das Blut gerinnen. Denn aus Versailles haben wir nur die Narrenkappe heimgebracht; und wir sind heerlos, wehrlos, ehrlos. Wohl hat Frankreich vor einem Jahr selbst den Vertrag gebrochen, aber wir erfüllen, erfüllen, erfüllen. Wenn deutsche Art und christlicher Glaube sich verbinden, dann sind wir gerettet, dann wollen wir arbeiten mit unseren Händen und des Tages warten, bis der deutsche Held komme, er komme als Prophet oder König*. So überliefert von Eschenburg, auch als Universitätsrede gedruckt.

Literatur

- Manfred F. Boemeke/Gerald D. Feldman/Elisabeth Glaser (Hrsg.): *The Treaty of Versailles. A Reassessment after 75 Years*. Cambridge University Press, New York 1998, ISBN 0-521-62132-1.
- Wolfgang Elz: *Versailles und Weimar*. (http://www.bpb.de/publikationen/RZKMCS,0,Versailles_und_Weimar.html) In: *APuZ* 50-51/2008, S. 31–38.
- Sebastian Haffner/Gregory Bateson: *Der Vertrag von Versailles*. Ullstein Verlag, Berlin 1988, ISBN 3-548-33090-8 (enthält den vollständigen Text des Versailler Vertrages).
- Bruce Kent: *The Spoils of War. The Politics, Economics and Diplomacy of Reparations 1918–1932*. Clarendon, Oxford 1989, ISBN 0-19-822738-8.
- Eberhard Kolb: *Der Frieden von Versailles*. Verlag C.H. Beck, München 2005, ISBN 3-406-50875-8 (knapper Überblick).
- Gerd Krumeich (Hrsg.): *Versailles 1919. Ziele – Wirkung – Wahrnehmung*. Klartext Verlag, Essen 2001, ISBN 3-88474-945-5.

Weblinks

- Amtlicher Abdruck des Versailler Vertrages im Reichsgesetzblatt (<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=dra&datum=19190004&seite=00000687&zoom=2>)
- Seite zum Vertrag von Versailles beim LeMO mit vielen Grafiken (<http://www.dhm.de/lemo/html/weimar/versailles/index.html>)
- Grafik: *Die gemäß Versailler Friedensvertrag abgetretenen preußischen Ostgebiete* (http://www.Raether-Buch.de/Versailles_Grenzen.htm)
- Vollständiger Vertragstext (<http://www.documentarchiv.de/wr/vv.html>)
- Gekürzter Vertragstext (<http://www.dhm.de/lemo/html/dokumente/versailles/index.html>)
- Tagesspiegel österreichischer Zeitungen vom 29. Juni 1919 (<http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?apm=0&datum=19190629>)

- Informationen zum Friedensvertrag von Versailles speziell für Schulen (<http://www.swisseduc.ch/geschichte/ersterwelkrieg/index.html>) auf dem Bildungsserver SwissEduc (<http://www.swisseduc.ch>)
 - Der Spiegel: *Der Unfriede von Versailles* (<http://www.spiegel.de/spiegel/spiegelspecial/d-30300046.html>)
 - Ende und Anfang einer Katastrophe – Der Versailler Vertrag (http://www.br-online.de/imperia/md/audio/podcast/import/2009_12/2009_12_23_11_03_33_podcast_radiowissen_versailler_a.mp3) – Audiofeature auf Bayern2Radio, radioWissen
-

Quelle(n) und Bearbeiter des/der Artikel(s)

Friedensvertrag von Versailles *Quelle:* <http://de.wikipedia.org/w/index.php?oldid=86336722> *Bearbeiter:* -enzyklop-, 0x54, Serpool, 78maze, A.Savin, ASM, Adomnan, Aixplosive, Aka, Alexander.stroh, Alkibiades, Aloiswuest, AlphaCentauri, Anathema, Andibrunt, Andre Engels, AndreasE, Andersvoss, Andy king50, Anton-Josef, Ares33, Arno Hakk, Asthma, Aufklärung, Avoided, Azog, Backtrieb, Bahnpirat, Batschkapp, Baumfreund-FFM, Bemannter Raumpfaher, Benatrevgre, Benedikt, Benowar, Bernd aus Dahl, Bettenlager, Bhuck, BladeRunner99, BrThomas, Brod, Brühl, Buergi, Bytee, Bzzz, Bärski, C-M, Cassandro, Cethegus, Chacruna, ChristianBier, Christophe Watier, Cibes, Ciciban, Colognese, Complex, Cottbus, Crucoone, Crux, D, D-Kuru, Daniel 1992, Darev, Darkone, Defabc7, Der Kolonist, Der ohne Benutzername, Diba, Die.keimzelle, Dirk Kaesler, Dissident, Don Magnifico, Dr. Alexander Mayer, Dujek, EWriter, Ebdic, Ebooker, Einrotsch, Eisbaer44, Elian, Elster2, ErikDusing, Esco, Etagenklo, Euboules, FAFA, FEXX, Farewell, Fischkopp, Flo12, Florian Adler, Florian.KeBlEr, Frinck, Frollo, Frumpy, G, GFJ, GS, Gerbil, GerDM, Gerrit Brüning, Giro, Glglgl, Gobboo, Goesseln, Gonzzzo, Guandalug, Gulp, Gunther, H34d, HaeB, Hafenbar, Hansbaer, Harald Rossa, He3nry, Hedwig Klawuttke, Heiko, HenHei, HgulF, Hipitlascorsch, HoLooks, Häuptling Tecumseh, Idealist, Ignatius, Init, Interrex, Ireas, Ixitixel, Jeremiah21, Jergen, John1401, Jurgen Ruppel, Jón, KGF, Kai666, Kam Solusar, Karl Gruber, Karl-Henner, Kdwnv, KlitoRex, Kochel86, Kookaburra sits in the old gum tree, KraMuc, Krawi, Kslchen, KuK, Kuhlo, Kuli, LKD, Langedc, Langohr, Larus1, Leider, Leit, Leppus, Let it be, Liesel, Logograph, Lung, Lupo Curtius, Machahn, Magnummandel, Magnus, MainFrame, Malexmave, Manecke, Mannerheim, Markus Schweiß, MarkusHagenlocher, Martin-vogel, Matthead, MatthiasWieland, Matze6587, Michail, Mkill, Mnh, Mo4jolo, Mojo1442, Moritz, Mr.Snips, Musil, NEXT903125, Nankea, Nar wik, Nasiruddin, Nd, NeXXor, Nepomucki, Nere, Netnet, NightBeAsT, Nikkis, Notebook, Numbo3, Nyks, O.Koslowski, OCTopus, ONAR, OeLi, Opa, Ot, Otberg, PDD, Paddy, Palica, Paramecium, Patrice77, Pendulin, Peter Steinberg, Peter200, PeterLeoWilhelm, PeterZF, PetrusSilesius, PhJ, Phi, PodracerHH, Polariys, Primus von Quack, Proofreader, Prüm, Punktional, Q'Alex, Quasimodogeniti, RaSHaD, RaSchl, Rainer E., Rebel10209, Reinhard Kraasch, Riptor, Rlberlin, Roland Berger, Roland Kaufmann, Rolf48, Rolling Thunder, Roo1812, Roxanna, Rr2000, Rybak, SCPS, SPS, STBR, Salzgraf, Sansculotte, Scherge, Schewek, Schlesinger, Schnull00, Segelboot, Sinn, Snipermatze, Southpark, Stade, Star Flyer, Staro1, Stefan Kühn, Stefan Volk, Stefan h, Stefan64, Stefanegonpunct, Stephan Brunker, Sultanie12, Summ, Sveriges fana, Sycro, T.a.k., TA, TW, Talaris, Taliaferro, TammoSeppelt, Tarquin, Teilzeitroll, Theriehldeal, Thomas Maierhofer, Thorjoern, TimmiBerlin, TobiasKlaus, Tomreply, Tony L., Triebtäter, Tsui, Turnsteam, Typeuser, Tönjes, Ulamm, Ulf-S., Ulrich.fuchs, Unscheinbar, Uranus95, Ureinwohner, Veur, Viktor82, Volkes Stimme, Vonsoeckchen, WAH, Wahldresdner, Werner Steven, Wicket, Wikiferdi, Wikinator, Wirama, Zaibatsu, Zaraguata, Ziegenspeck, Zollernalb, Zwangswiecxer Stefan, 548 anonyme Bearbeitungen

Quelle(n), Lizenz(en) und Autor(en) des Bildes

Datei:William Orpen - The Signing of Peace in the Hall of Mirrors, Versailles.jpg *Quelle:*

http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:William_Orpen_-_The_Signing_of_Peace_in_the_Hall_of_Mirrors,_Versailles.jpg *Lizenz:* Public Domain *Bearbeiter:* Bohème, Burts, Elighthart, IxK85, Kilom691, Martin H., Mattes, Millevache, Mu, Rlberlin, Skeezix1000, Sofinette, Ssolbergj, Türeljo, 5 anonyme Bearbeitungen

Datei:There remains, then, only the fifteenth point.jpg *Quelle:* http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:There_remains_then_only_the_fifteenth_point.jpg *Lizenz:* Public Domain *Bearbeiter:* William Allen Rogers, 1854-1931, artist.

Datei:Bundesarchiv Bild 183-R11112, Versailles, Gruppenbild deutscher Friedensverhändler.jpg *Quelle:*

[http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Bundesarchiv_Bild_183-R11112,_Versailles,_Gruppenbild_deutscher_Friedensverhändler.jpg](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Bundesarchiv_Bild_183-R11112,_Versailles,_Gruppenbild_deutscher_Friedensverh%C3%A4ndler.jpg) *Lizenz:* unbekannt *Bearbeiter:* Bernd Schwabe in Hannover, Colchicum, HeinrichStuerzl, Origamiemensch, Xenophon

Datei:Georges Clemenceau 1.jpg *Quelle:* http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Georges_Clemenceau_1.jpg *Lizenz:* Public Domain *Bearbeiter:* Bain News Service, publisher

Datei:David Lloyd George.jpg *Quelle:* http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:David_Lloyd_George.jpg *Lizenz:* Public Domain *Bearbeiter:* Harris & Ewing

Datei:Wilson.jpg *Quelle:* <http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Wilson.jpg> *Lizenz:* Public Domain *Bearbeiter:* User:Shizhao

Datei:Treaty of Versailles in the Hall of Mirrors.jpg *Quelle:* http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Treaty_of_Versailles_in_the_Hall_of_Mirrors.jpg *Lizenz:* Public Domain *Bearbeiter:* Photomechanical reproductions of photographs

Datei:Oberschlesien 1921.png *Quelle:* http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Oberschlesien_1921.png *Lizenz:* Creative Commons Attribution 3.0 *Bearbeiter:* User:Ulamm

Datei:Eurooppa 1914-24.png *Quelle:* http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Eurooppa_1914-24.png *Lizenz:* Public Domain *Bearbeiter:* Burts, Flamarande, JoonasI, Juiced lemon, Labant, Roke, Wikiborg, 1 anonyme Bearbeitungen

Datei:Bundesarchiv Bild 146-1972-081-03, Zerlegen eines schweren Geschützes.jpg *Quelle:*

[http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Bundesarchiv_Bild_146-1972-081-03,_Zerlegen_eines_schweren_Geschützes.jpg](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Bundesarchiv_Bild_146-1972-081-03,_Zerlegen_eines_schweren_Gesch%C3%BCtzes.jpg) *Lizenz:* Public Domain *Bearbeiter:* Beek100, Bukvoed, Lamiot, Rcbutcher

Datei:Palais des nations.jpg *Quelle:* http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Palais_des_nations.jpg *Lizenz:* Creative Commons Attribution-Sharealike 2.0 *Bearbeiter:* Yann Forget

Datei:Bundesarchiv Bild 102-13605, Berlin, Kundgebung gegen Versailler Vertrag.jpg *Quelle:*

http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Bundesarchiv_Bild_102-13605,_Berlin,_Kundgebung_gegen_Versailler_Vertrag.jpg *Lizenz:* Public Domain *Bearbeiter:* AnRo002, Beek100, Bernd Schwabe in Hannover

Lizenz

Wichtiger Hinweis zu den Lizenzen

Die nachfolgenden Lizenzen beziehen sich auf den Artikeltext. Im Artikel gezeigte Bilder und Grafiken können unter einer anderen Lizenz stehen sowie von Autoren erstellt worden sein, die nicht in der Autorenliste erscheinen. Durch eine noch vorhandene technische Einschränkung werden die Lizenzinformationen für Bilder und Grafiken daher nicht angezeigt. An der Behebung dieser Einschränkung wird gearbeitet. Das PDF ist daher nur für den privaten Gebrauch bestimmt. Eine Weiterverbreitung kann eine Urheberrechtsverletzung bedeuten.

Creative Commons Attribution-ShareAlike 3.0 Unported - Deed

Diese "Commons Deed" ist lediglich eine vereinfachte Zusammenfassung des rechtsverbindlichen Lizenzvertrages (http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Lizenzbestimmungen_Commons_Attribution-ShareAlike_3.0_Unported) in allgemeinverständlicher Sprache. Sie dürfen:

- das Werk bzw. den Inhalt **vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen**
- **Abwandlungen und Bearbeitungen** des Werkes bzw. Inhaltes anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:

- **Namensnennung** — Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen.
- **Weitergabe unter gleichen Bedingungen** — Wenn Sie das lizenzierte Werk bzw. den lizenzierten Inhalt bearbeiten, abwandeln oder in anderer Weise erkennbar als Grundlage für eigenes Schaffen verwenden, dürfen Sie die daraufhin neu entstandenen Werke bzw. Inhalte nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch, vergleichbar oder kompatibel sind.

Wobei gilt:

- **Verzichtserklärung** — Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die ausdrückliche Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- **Sonstige Rechte** — Die Lizenz hat keinerlei Einfluss auf die folgenden Rechte:

- Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts und sonstigen Befugnisse zur privaten Nutzung;
- Das Urheberpersönlichkeitsrecht des Rechteinhabers;
- Rechte anderer Personen, entweder am Lizenzgegenstand selber oder bezüglich seiner Verwendung, zum Beispiel Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen.

- **Hinweis** — Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen alle Lizenzbedingungen mitteilen, die für dieses Werk gelten. Am einfachsten ist es, an entsprechender Stelle einen Link auf <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/deed.de> einzubinden.

Haftungsbeschränkung

Die „Commons Deed“ ist kein Lizenzvertrag. Sie ist lediglich ein Referenztext, der den zugrundeliegenden Lizenzvertrag übersichtlich und in allgemeinverständlicher Sprache, aber auch stark vereinfacht wiedergibt. Die Deed selbst entfaltet keine juristische Wirkung und erscheint im eigenlichen Lizenzvertrag nicht.

GNU Free Documentation License

Version 1.2, November 2002

Copyright (C) 2000,2001,2002 Free Software Foundation, Inc.

51 Franklin St, Fifth Floor, Boston, MA 02110-1301 USA

Everyone is permitted to copy and distribute verbatim copies

of this license document, but changing it is not allowed.

0. PREAMBLE

The purpose of this License is to make a manual, textbook, or other functional and useful document "free" in the sense of freedom: to assure everyone the effective freedom to copy and redistribute it, with or without modifying it, either commercially or noncommercially. Secondly, this License preserves for the author and publisher a way to get credit for their work, while not being considered responsible for modifications made by others.

This License is a kind of "copyleft", which means that derivative works of the document must themselves be free in the same sense. It complements the GNU General Public License, which is a copyleft license designed for free software.

We have designed this License in order to use it for manuals for free software, because free software needs free documentation: a free program should come with manuals providing the same freedoms that the software does. But this License is not limited to software manuals; it can be used for any textual work, regardless of subject matter or whether it is published as a printed book. We recommend this License principally for works whose purpose is instruction or reference.

1. APPLICABILITY AND DEFINITIONS

This License applies to any manual or other work, in any medium, that contains a notice placed by the copyright holder saying it can be distributed under the terms of this License. Such a notice grants a world-wide, royalty-free license, unlimited in duration, to use that work under the conditions stated herein. The "Document", below, refers to any such manual or work. Any member of the public is a licensee, and is addressed as "you". You accept the license if you copy, modify or distribute the work in a way requiring permission under copyright law.

A "Modified Version" of the Document means any work containing the Document or a portion of it, either copied verbatim, or with modifications and/or translated into another language.

A "Secondary Section" is a named appendix or a front-matter section of the Document that deals exclusively with the relationship of the publishers or authors of the Document to the Document's overall subject (or to related matters) and contains nothing that could fall directly within that overall subject. (Thus, if the Document is in part a textbook of mathematics, a Secondary Section may not explain any mathematics.) The relationship could be a matter of historical connection with the subject or with related matters, or of legal, commercial, philosophical, ethical or political position regarding them.

The "Invariant Sections" are certain Secondary Sections whose titles are designated, as being those of Invariant Sections, in the notice that says that the Document is released under this License. If a section does not fit the above definition of Secondary then it is not allowed to be designated as Invariant. The Document may contain zero Invariant Sections. If the Document does not identify any Invariant Sections then there are none.

The "Cover Texts" are certain short passages of text that are listed, as Front-Cover Texts or Back-Cover Texts, in the notice that says that the Document is released under this License. A Front-Cover Text may be at most 5 words, and a Back-Cover Text may be at most 25 words.

A "Transparent" copy of the Document means a machine-readable copy, represented in a format whose specification is available to the general public, that is suitable for revising the document straightforwardly with generic text editors or (for images composed of pixels) generic paint programs or (for drawings) some widely available drawing editor, and that is suitable for input to text formatters or for automatic translation to a variety of formats suitable for input to text formatters. A copy made in an otherwise Transparent file format whose markup, or absence of markup, has been arranged to thwart or discourage subsequent modification by readers is not Transparent. An image format is not Transparent if used for any substantial amount of text. A copy that is not "Transparent" is called "Opaque".

Examples of suitable formats for Transparent copies include plain ASCII without markup, Texinfo input format, LaTeX input format, SGML or XML using a publicly available DTD, and standard-conforming simple HTML, PostScript or PDF designed for human modification. Examples of transparent image formats include PNG, XCF and JPG. Opaque formats include proprietary formats that can be read and edited only by proprietary word processors, SGML or XML for which the DTD and/or processing tools are not generally available, and the machine-generated HTML, PostScript or PDF produced by some word processors for output purposes only.

The "Title Page" means, for a printed book, the title page itself, plus such following pages as are needed to hold, legibly, the material this License requires to appear in the title page. For works in formats which do not have any title page as such, "Title Page" means the text near the most prominent appearance of the work's title, preceding the beginning of the body of the text.

A section "Entitled XYZ" means a named subpart of the Document whose title either is precisely XYZ or contains XYZ in parentheses following text that translates XYZ in another language. (Here XYZ stands for a specific section name mentioned below, such as "Acknowledgements", "Dedications", "Endorsements", or "History".) To "Preserve the Title" of such a section when you modify the Document means that it remains a section "Entitled XYZ" according to this definition.

The Document may include Warranty Disclaimers next to the notice which states that this License applies to the Document. These Warranty Disclaimers are considered to be included by reference in this License, but only as regards disclaiming warranties; any other implication that these Warranty Disclaimers may have is void and has no effect on the meaning of this License.

2. VERBATIM COPYING

You may copy and distribute the Document in any medium, either commercially or noncommercially, provided that this License, the copyright notices, and the license notice saying this License applies to the Document are reproduced in all copies, and that you add no other conditions whatsoever to those of this License. You may not use technical measures to obstruct or control the reading or further copying of the copies you make or distribute. However, you may accept compensation in exchange for copies. If you distribute a large enough number of copies you must also follow the conditions in section 3.

You may also lend copies, under the same conditions stated above, and you may publicly display copies.

3. COPYING IN QUANTITY

If you publish printed copies (or copies in media that commonly have printed covers) of the Document, numbering more than 100, and the Document's license notice requires Cover Texts, you must enclose the copies in covers that carry, clearly and legibly, all these Cover Texts: Front-Cover Texts on the front cover, and Back-Cover Texts on the back cover. Both covers must also clearly and legibly identify you as the publisher of these copies. The front cover must present the full title with all words of the title equally prominent and visible. You may add other material on the covers in addition. Copying with changes limited to the covers, as long as they preserve the title of the Document and satisfy these conditions, can be treated as verbatim copying in other respects.

If the required texts for either cover are too voluminous to fit legibly, you should put the first ones listed (as many as fit reasonably) on the actual cover, and continue the rest on adjacent pages.

If you publish or distribute Opaque copies of the Document numbering more than 100, you must either include a machine-readable Transparent copy along with each Opaque copy, or state in or with each Opaque copy a computer-network location from which the general network-using public has access to download using public-standard network protocols a complete Transparent copy of the Document, free of added material. If you use the latter option, you must take reasonably prudent steps, when you begin distribution of Opaque copies in quantity, to ensure that this Transparent copy will remain thus accessible at the stated location until at least one year after the last time you distribute an Opaque copy (directly or through your agents or retailers) of that edition to the public.

If it is requested, but not required, that you contact the authors of the Document well before redistributing any large number of copies, to give them a chance to provide you with an updated version of the Document.

4. MODIFICATIONS

You may copy and distribute a Modified Version of the Document under the conditions of sections 2 and 3 above, provided that you release the Modified Version under precisely this License, with the Modified Version filling the role of the Document, thus licensing distribution and modification of the Modified Version to whoever possesses a copy of it. In addition, you must do these things in the Modified Version:

- **A.** Use in the Title Page (and on the covers, if any) a title distinct from that of the Document, and from those of previous versions (which should, if there were any, be listed in the History section of the Document). You may use the same title as a previous version if the original publisher of that version gives permission.
- **B.** List on the Title Page, as authors, one or more persons or entities responsible for authorship of the modifications in the Modified Version, together with at least five of the principal authors of the Document (all of its principal authors, if it has fewer than five), unless they release you from this requirement.
- **C.** State on the Title Page the name of the publisher of the Modified Version, as the publisher.
- **D.** Preserve all the copyright notices of the Document.
- **E.** Add an appropriate copyright notice for your modifications adjacent to the other copyright notices.
- **F.** Include, immediately after the copyright notices, a license notice giving the public permission to use the Modified Version under the terms of this License, in the form shown in the Addendum below.
- **G.** Preserve in that license notice the full lists of Invariant Sections and required Cover Texts given in the Document's license notice.
- **H.** Include an unaltered copy of this License.
- **I.** Preserve the section entitled "History", Preserve its Title, and add to it an item stating at least the title, year, new authors, and publisher of the Modified Version as given on the Title Page. If there is no section entitled "History" in the Document, create one stating the title, year, authors, and publisher of the Document as given on its Title Page, then add an item describing the Modified Version as stated in the previous sentence.
- **J.** Preserve the network location, if any, given in the Document for public access to a Transparent copy of the Document, and likewise the network locations given in the Document for previous versions if they were based on. These may be placed in the "History" section. You may omit a network location for a work that was published at least four years before the Document itself, or if the original publisher of the version it refers to gives permission.
- **K.** For any section entitled "Acknowledgements" or "Dedications", Preserve the Title of the section, and preserve in the section all the substance and tone of each of the contributor acknowledgements and/or dedications given therein.
- **L.** Preserve all the Invariant Sections of the Document, unaltered in their text and in their titles. Section numbers or the equivalent are not considered part of the section titles.
- **M.** Delete any section entitled "Endorsements". Such a section may not be included in the Modified Version.
- **N.** Do not retile any existing section to be entitled "Endorsements" or to conflict in title with any Invariant Section.
- **O.** Preserve any Warranty Disclaimers.

If the Modified Version includes new front-matter sections or appendices that qualify as Secondary Sections and contain no material copied from the Document, you may at your option designate some or all of these sections as invariant. To do this, add their titles to the list of Invariant Sections in the Modified Version's license notice. These titles must be distinct from any other section titles.

You may add a section entitled "Endorsements", provided it contains nothing but endorsements of your Modified Version by various parties—for example, statements of peer review or that the text has been approved by an organization as the authoritative definition of a standard.

You may add a passage of up to five words as a Front-Cover Text, and a passage of up to 25 words as a Back-Cover Text, to the end of the list of Cover Texts in the Modified Version. Only one passage of Front-Cover Text and one of Back-Cover Text may be added by (or through arrangements made by) any one entity. If the Document already includes a cover text for the same cover, previously added by you or by arrangement made by the same entity you are acting on behalf of, you may not add another; but you may replace the old one, on explicit permission from the previous publisher that added the old one.

The author(s) and publisher(s) of the Document do not by this License give permission to use their names for publicity for or to assert or imply endorsement of any Modified Version.

5. COMBINING DOCUMENTS

You may combine the Document with other documents released under this License, under the terms defined in section 4 above for modified versions, provided that you include in the combination all of the Invariant Sections of all of the original documents, unmodified, and list them all as Invariant Sections of your combined work in its license notice, and that you preserve all their Warranty Disclaimers.

The combined work need only contain one copy of this License, and multiple identical Invariant Sections may be replaced with a single copy. If there are multiple Invariant Sections with the same name but different contents, make the title of each such section unique by adding at the end of it, in parentheses, the name of the original author or publisher of that section if known, or else a unique number. Make the same adjustment to the section titles in the list of Invariant Sections in the license notice of the combined work.

In the combination, you must combine any sections entitled "History" in the various original documents, forming one section entitled "History"; likewise combine any sections entitled "Acknowledgements", and any sections entitled "Dedications". You must delete all sections entitled "Endorsements".

6. COLLECTIONS OF DOCUMENTS

You may make a collection consisting of the Document and other documents released under this License, and replace the individual copies of this License in the various documents with a single copy that is included in the collection, provided that you follow the rules of this License for verbatim copying of each of the documents in all other respects.

You may extract a single document from such a collection, and distribute it individually under this License, provided you insert a copy of this License into the extracted document, and follow this License in all other respects regarding verbatim copying of that document.

7. AGGREGATION WITH INDEPENDENT WORKS

A compilation of the Document or its derivatives with other separate and independent documents or works, in or on a volume of a storage or distribution medium, is called an "aggregate" if the copyright resulting from the compilation is not used to limit the legal rights of the compilation's users beyond what the individual works permit. When the Document is included in an aggregate, this License does not apply to the other works in the aggregate which are not themselves derivative works of the Document.

If the Cover Text requirement of section 3 is applicable to these copies of the Document, then if the Document is less than one half of the entire aggregate, the Document's Cover Texts may be placed on covers that bracket the Document within the aggregate, or the electronic equivalent of covers if the Document is in electronic form. Otherwise they must appear on printed covers that bracket the whole aggregate.

8. TRANSLATION

Translation is considered a kind of modification, so you may distribute translations of the Document under the terms of section 4. Replacing Invariant Sections with translations requires special permission from their copyright holders, but you may include translations of some or all Invariant Sections in addition to the original versions of these Invariant Sections. You may include a translation of this License, and all the license notices in the Document, and any Warranty Disclaimers, provided that you also include the original English version of this License and the original versions of those notices and disclaimers. In case of a disagreement between the translation and the original version of this License or a notice or disclaimer, the original version will prevail.

If a section in the Document is entitled "Acknowledgements", "Dedications", or "History", the requirement (section 4) to Preserve its Title (section 1) will typically require changing the actual title.

9. TERMINATION

You may not copy, modify, sublicense, or distribute the Document except as expressly provided for under this License. Any other attempt to copy, modify, sublicense or distribute the Document is void, and will automatically terminate your rights under this License. However, parties who have received copies, or rights, from you under this License will not have their licenses terminated so long as such parties remain in full compliance.

10. FUTURE REVISIONS OF THIS LICENSE

The Free Software Foundation may publish new, revised versions of the GNU Free Documentation License from time to time. Such new versions will be similar in spirit to the present version, but may differ in detail to address new problems or concerns. See <http://www.gnu.org/copyleft/>.

Each version of the License is given a distinguishing version number. If the Document specifies that a particular numbered version of this License "or any later version" applies to it, you have the option of following the terms and conditions either of that specified version or of any later version that has been published (not as a draft) by the Free Software Foundation. If the Document does not specify a version number of this License, you may choose any version ever published (not as a draft) by the Free Software Foundation.

ADDENDUM: How to use this License for your documents

To use this License in a document you have written, include a copy of the License in the document and put the following copyright and license notices just after the title page:

Copyright (c) YEAR YOUR NAME.

Permission is granted to copy, distribute and/or modify this document under the terms of the GNU Free Documentation License, Version 1.2 or any later version published by the Free Software Foundation;

with no Invariant Sections, no Front-Cover Texts, and no Back-Cover Texts.

A copy of the license is included in the section entitled

"GNU Free Documentation License".

If you have Invariant Sections, Front-Cover Texts and Back-Cover Texts, replace the "with..." line with this:

with the Invariant Sections being LIST THEIR TITLES, with the

Front-Cover Texts being LIST, and with the Back-Cover Texts being LIST.

If you have Invariant Sections without Cover Texts, or some other combination of the three, merge those two alternatives to suit the situation.

If your document contains nontrivial examples of program code, we recommend releasing these examples in parallel under your choice of free software license, such as the GNU General Public License, to permit their use in free software.
